

zum NÖbVIngG vom 04. 01. 1994 (Nds. MBl. S. 169) für Verhinderungsfälle im

Kalenderjahr 1998 zu seinem ständigen Vertreter
bestellt.

**Bürogemeinschaft der
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
(ÖbVI)**

Dipl.-Ing. Iven Drecoll,
Dr.-Ing. Peter von Berckefeldt
und

Dipl.-Ing. Frank Wielitzek
Uhlemeyerstraße 13, 30175 Hannover

Bestellung eines ständigen Vertreters
Bekanntmachung der Bezirksregierung Hannover
vom 18. 02. 1998 — Az.: 2071 — 23031/2
— Wielitzek —

Auf Antrag des ÖbVI Dr.-Ing. Frank Wielitzek habe ich den

ÖbVI Dipl.-Ing. Peter von Berckefeldt

entsprechend § 9 (3) NÖbVIngG vom 16. 12. 1993 (Nds. GVBl. S. 707) und Nr. 13.2 der Verwaltungsvorschriften zum NÖbVIngG vom 04. 01. 1994 (Nds. MBl. S. 169) für Verhinderungsfälle im

Kalenderjahr 1998 zu seinem ständigen Vertreter
bestellt.

**Bürogemeinschaft der
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
(ÖbVI)**

Dipl.-Ing. Iven Drecoll,
Dr.-Ing. Peter von Berckefeldt
und

Dipl.-Ing. Frank Wielitzek
Uhlemeyerstraße 13, 30175 Hannover

Bestellung eines ständigen Vertreters
Bekanntmachung der Bezirksregierung Hannover
vom 18. 02. 1998 — Az.: 2071 — 23031/2
— Dr. von Berckefeldt —

Auf Antrag des ÖbVI Dr.-Ing. Peter von Berckefeldt, habe ich den

ÖbVI Dipl.-Ing. Iven Drecoll

entsprechend § 9 (3) NÖbVIngG vom 16. 12. 1993 (Nds. GVBl. S. 707) und Nr. 13.2 der Verwaltungsvorschriften zum NÖbVIngG vom 04. 01. 1994 (Nds. MBl. S. 169) für Verhinderungsfälle im

Kalenderjahr 1998 zu seinem ständigen Vertreter
bestellt.

**Bürogemeinschaft der
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
(ÖbVI)**

Dipl.-Ing. Iven Drecoll,
Dr.-Ing. Peter von Berckefeldt
und

Dipl.-Ing. Frank Wielitzek
Uhlemeyerstraße 13, 30175 Hannover

Bestellung eines ständigen Vertreters

Bekanntmachung der Bezirksregierung Hannover
vom 18. 02. 1998 — Az.: 2071 — 23031/2
— Drecoll —

Auf Antrag des ÖbVI Dr.-Ing. Iven Drecoll, habe ich den

ÖbVI Dipl.-Ing. Frank Wielitzek

entsprechend § 9 (3) NÖbVIngG vom 16. 12. 1993 (Nds. GVBl. S. 707) und Nr. 13.2 der Verwaltungsvorschriften zum NÖbVIngG vom 04. 01. 1994 (Nds. MBl. S. 169) für Verhinderungsfälle im

Kalenderjahr 1998 zu seinem ständigen Vertreter
bestellt.

Änderung des Stiftungszweckes

Bekanntmachung der Bezirksregierung Hannover
vom 16. 02. 1998 — 301.3 — 11741-B 30:

Gem. § 17 des Nds. StiftG vom 24. 07. 1968 (Nds. GVBl. S. 119) in der derzeit geltenden Fassung wird bekanntgemacht:

Die Landesregierung hat am 14. 10. 1997 der „Stiftung des Landes Niedersachsen für berufliche Rehabilitation Behinderter“ die gem. § 87 BGB i. V. m. § 7 Abs. 3 Nds. StiftG zur Änderung des Stiftungszweckes erforderliche Genehmigung erteilt.

Zweck der Stiftung ist nunmehr die berufliche Rehabilitation und die berufliche Bildung insbesondere von Behinderten i. S. der Sozialgesetzgebung. Der Stiftungszweck wird insbesondere durch Unterhaltung von Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation verwirklicht. Dabei wirkt die Stiftung mit den hierzu berufenen Stellen zusammen.

Im Auftrage
Herrmann

Verordnung
zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes
Deisterquellen
in den Landkreisen Hannover, Hameln-Pyrmont
und Schaumburg
vom 09. Februar 1998

Auf Grund des § 48 Abs. 2 und 3 sowie des § 49 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Wassergesetz – NWG – i.d.F. vom 20. 8. 1990 (Nds. GVBl. Seite 371), zuletzt geändert durch das 10. Gesetz zur Änderung des NWG vom 22. 4. 1997 (Nds. GVBl. S. 110), wird verordnet:

§ 1

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Deisterquellen der Stadtwerke Barsinghausen GmbH ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzone I (Fassungsbereich), die Schutzzone II (engere Schutzzone) und die Schutzzone III (weitere Schutzzone).

(3) Das Wasserschutzgebiet liegt am Nordosthang des Deisters in Höhe der Ortslagen Hohenbostel, Barsinghausen und Kirchdorf und reicht bis über die Kammlinie hinweg. Der nördliche Teil überschneidet sich mit einem Teil der Schutzzone IIIB des bestehenden Wasserschutzgebietes Landringhausen. Für den Überschneidungsbereich gelten die Schutzbestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung Deisterquellen. Die genaue Abgrenzung ist aus den nachstehend aufgelisteten Karten, die Bestandteil dieser Verordnung sind, zu entnehmen:

1. Übersichtskarte, Maßstab 1:25.000, Anlage 1
2. Lagepläne Maßstab 1:5.000, Anlagen 3, 4 und 5 der Antragsunterlagen.

(4) Die Karten können vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an während der Dienststunden bei den nachfolgend genannten Behörden kostenlos eingesehen werden:

Stadt Barsinghausen	Samtgemeinde Nenndorf
Bergamtsstraße 5	Rodenberger Allee 13
30890 Barsinghausen	31542 Bad Nenndorf
Samtgemeinde Rodenberg	Stadt Bad Münder
Amtsstraße 5	Steinhof 1
31552 Rodenberg	31848 Bad Münder
Bezirksregierung Hannover - Dez. 502 -	
Am Waterloopplatz 11	
30169 Hannover	

Karte liegt im Amtsblatt

§ 2

(1) Die Schutzzone I darf nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind

1. zur Pflege der Schutzzone,
2. für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen und
3. zur baulichen oder betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.

(2) Die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist in der Schutzzone I verboten.

(3) Im übrigen ist das Betreten der Schutzzone I sowie die Vornahme jeglicher Handlung darin durch Unbefugte verboten.

(4) Innerhalb der übrigen Schutzzonen sind Handlungen und Anlagen nach Maßgabe der **Anlage 2** verboten oder genehmigungspflichtig (beschränkt zulässig) und Nutzungen nur nach Maßgabe der dort aufgeführten Regelungen erlaubt.

(5) Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 3

(1) Genehmigungen nach § 2 Abs. 4 dürfen nur versagt werden, wenn eine der in § 2 genannten Handlungen oder Anlagen auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Nachteile durch Bedingungen und/oder Auflagen nicht verhütet werden können.

(2) Befreiungen von den Verboten nach § 2 Abs. 4 können im Einzelfall nur zugelassen werden, wenn

- a) Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern, oder
- b) das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und der Schutzgebietszweck nicht gefährdet ist.

(3) Über die Erteilung von Genehmigungen nach Abs. 1 und die Zulassung von Befreiungen nach Abs. 2 entscheidet der Landkreis Hannover als zuständige untere Wasserbehörde.

§ 4

Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften des § 2 Abs. 4 nicht entsprechen, bleiben weiter zugelassen.

§ 5

(1) Die Eigentümer/innen und die Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben gemäß § 61 Abs. 1 bis 3 und 5 NWG zu dulden, daß Beauftragte der Wasserbehörden oder der von ihnen ermächtigten Dienststellen die Grundstücke betreten, um die Einhaltung der Schutzbestimmungen nach § 2 zu überprüfen.

Sie haben ferner erforderlichenfalls gemäß § 49 Abs. 2 NWG folgende Maßnahmen zu dulden:

1. Anlage und Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen,
2. Entnahme von Bodenproben,
3. Aufstellung von Hinweisschildern und
4. Lagerung von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers.

(2) Betriebe mit mehr als 3 Hektar forstwirtschaftlich genutzter Fläche im Wasserschutzgebiet sind verpflichtet, mindestens Aufzeichnungen über Termine und Aufwendungen von durchgeführten Pflanzenschutz- und Düngungsmaßnahmen zu führen. Diese Aufzeichnungen können auch durch den Vollzugsnachweis des Forstbetriebsgutachtens bzw. des Forstbetriebswerkes oder sonstige Buchführungsunterlagen belegt werden.

(3) Die Nutzungsberechtigten nach Absatz 2 sind verpflichtet, der zuständigen Wasserbehörde auf deren Verlangen die Aufzeichnungen vorzulegen.

Die jährlichen Aufzeichnungen sind mindestens sechs Kalenderjahre aufzubewahren.

§ 6

(1) Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, entscheidet auf Antrag der oder des Betroffenen die Bezirksregierung Hannover über die Entschädigung gemäß § 19 Abs. 3 und § 20 Wasserhaushaltsgesetz - WHG - i.d.F. vom 12. 11. 1996 (BGBl. S. 1695) in Verbindung mit §§ 51 und 55 bis 59 NWG.

(2) Setzt eine Schutzbestimmung dieser Verordnung erhöhte Anforderungen fest, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstückes beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile gemäß § 51a NWG auf Antrag der oder des Betroffenen ein angemessener Ausgleich zu leisten, soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach Absatz 1 besteht.

Ausgleichspflichtig ist das Land Niedersachsen. Anträge nimmt die Bezirksregierung Hannover, Dezernat 502, entgegen.

§ 7

Wer gegen die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 bis 4 oder § 5 dieser Verordnung verstößt, handelt gemäß § 190 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 3 und 5 NWG ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 100000,00 DM belegt werden.

Unberührt bleiben Regelungen und Zuständigkeiten nach anderen Rechtsvorschriften.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 16. März 1998 in Kraft.

Hannover, den 09. 02. 1998

Bezirksregierung Hannover

Im Auftrage
Dr. Keuffel
Abteilungsdirektor

Anlage 2
(zu § 2 Abs. 4)

In den Schutzzonen II und III sind folgende Handlungen und Anlagen verboten oder genehmigungspflichtig (beschränkt zulässig) und Nutzungen nur nach Maßgabe folgender Regelungen erlaubt:

Es bedeuten:

V = verboten

G = genehmigungspflichtig

- = keine Beschränkung aufgrund dieser Verordnung

Ifd. Nr.	Handlung oder Anlage	Schutzzone	
		II	III
Abwasser			
1.	Einleiten von Abwasser in den Untergrund		
1.1	Versenken, Verrieseln in den Untergrund oder Versickern von Abwasser	V	V
1.2	Versenken oder Verrieseln in den Untergrund des Niederschlagswassers von Dachflächen	V	G
1.3	Versenken, Verrieseln in den Untergrund oder Versickern von Kühlwasser oder von Rücklaufwasser aus Wärmetauschanlagen	V	V
2.	Abwasserleitungen		
2.1	Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	V	V
2.2	Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	G	G
3.	Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer; ausgenommen Niederschlagswasser im Rahmen des Gemeingebrauchs gem. § 73 NWG	V	G
4.	Bau von Abwasserbehandlungsanlagen oder Abwassersammelgruben	V	V
5.	Abwasserverregnung oder Abwasserlandbehandlung	V	V
Land- und Forstwirtschaft und Erwerbsgartenbau			
6.	Düngen (unter Berücksichtigung der Nährstoffnachlieferung aus dem Boden), wenn dadurch der Nährstoffbedarf der angebauten Kultur überschritten wird; ausgenommen das Düngen mit Phosphat, Calcium und Spurenelementen, wenn dieses den Nährstoffbedarf der Kulturen im Rahmen der Fruchtfolge nicht überschreitet.	V	V
7.	Aufbringen von Klärschlamm	V	V
8.	Aufbringen von Roh- oder Fäkalschlamm oder Müllkompost	V	V
9.	Aufbringen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft oder Geflügelkot	V	V
10.	Aufbringen von mineralischem Stickstoffdünger	V	V
11.	Aufbringen von Stallmist oder Kompost aus organischen Stoffen	V	V

12.	Nutzungsänderungen		
12.1	Nutzungsänderung von absolutem Grünland zur ackerbaulichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzung	V	V
12.2	Nutzungsänderung von absolutem Grünland zur sonstigen Nutzung	V	G
12.3	Umwandeln von Wald zur ackerbaulichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzung	V	V
12.4	Umwandeln von Wald zur sonstigen Nutzung	V	G
12.5	Kahlschlag von Wald; ausgenommen Durchforstungs- oder Lichtungshieb zur Verjüngung	V	G
13.	Sonderkulturen und Gartenbau		
13.1	Errichten oder Erweitern von Baumschulen oder Gartenbaubetrieben	V	G
13.2	Errichten oder Erweitern von Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz	V	V
14.	Lagern von Wirtschaftsdünger		
14.1	Lagern von Geflügelkot, Stallmist, Kompost oder Klärschlamm		
14.1.1	außerhalb von undurchlässigen Anlagen mit Auffangvorrichtung		
14.1.1.1	mit einem Trockensubstanzgehalt > 30 v. H.	V	G
14.1.1.2	mit einem Trockensubstanzgehalt < 30 v. H.	V	V
14.1.2	in oder auf undurchlässigen Anlagen mit Auffangvorrichtung	V	-
14.2	Lagern von Jauche, Gülle oder Silagesickersaft	V	V
15.	Lagern von Gärfutter		
15.1	in baugenehmigungspflichtigen Anlagen mit dichter Sohle und Auffangen der Silagesäfte	V	G
15.2	in allen übrigen Gärfuttermieten; ausgenommen Wickelsilagen	V	V
16.	Anwenden von Pflanzenschutzmitteln		
16.1	Anwenden außerhalb des Rahmens des Pflanzenschutzgesetzes und der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung	V	V
16.2	Anwenden von Herbiziden in der Zeit vom 1. 11. bis 15. 2.	V	-
17.	Tierbesatz mit grundwassergefährdender Konzentration von Tieren, soweit die ordnungsgemäße Verwertung oder Entsorgung der Ausscheidungen der Tiere nicht sichergestellt ist (z. B. Pferche)	V	V
18.	Einrichten von Holzpolterplätzen mit Beregnung (Holzkonservierungsanlagen)	V	G
Wassergefährdende Stoffe			
19.	Lagern, Umschlagen oder Abfüllen von wassergefährdenden Stoffen gemäß § 19 g Abs. 5 WHG außerhalb von Einrichtungen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist oder ohne Verwendung tropfsicherer Umfülleinrichtungen	V	V
20.	Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern von Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe gemäß § 19 g Abs. 5 WHG	V	V
21.	Einrichten, Erweitern oder wesentliches		

- Ändern von Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe gemäß § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt oder verwendet werden oder anfallen V V
22. Verwenden offener radioaktiver Stoffe; ausgenommen das Lagern oder Verwenden im medizinischen oder labortechnischen Bereich V V
23. Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 19 g Abs. 5 WHG
- 23.1 in Rohrleitungsanlagen gemäß §§ 156 und 161 NWG,
- 23.1.1 unterirdisch verlegt V V
- 23.1.2 oberirdisch verlegt V G
- 23.2 in Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen V G
24. Einbringen von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund V V

Abfall, bauliche Anlagen, Sondernutzungen

25. Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Ablagerung von Abfällen V V
26. Errichten oder wesentliches Ändern von Kompostierungsplätzen oder Kompostierungsanlagen; ausgenommen Eigenkompostierung V G
27. Errichten von Wohngebäuden, Gebäuden zur industriellen, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Nutzung, einschließlich Nebenanlagen V G
Für das Ändern dieser baulichen Anlagen gelten diese Bestimmungen, wenn die Änderung einer Nutzungsänderung dient und hierdurch mehr wassergefährdende Stoffe (größere Mengen, höhere Konzentration/en) anfallen oder verwendet werden.
28. Bau von Straßen
- 28.1 Neubau oder Ausbau von befestigten, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Plätzen; mit Ausnahme von land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen V G
- 28.2 Neubau oder Ausbau von befestigten, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Plätzen, soweit die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten“ – RiStWag – Ausgabe 1982 der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Postfach 501362, 50973 Köln, in der jeweils gültigen Fassung angewendet werden; mit Ausnahme von land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen V -

Für die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen sind entsprechend den Hinweisen für Maßnahmen an bestehenden Straßen in Wasserschutzgebieten der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Postfach 50 13 62, 50973 Köln, Vorkehrungen zum Schutz des Grundwassers zu treffen.

Die erforderlichen Maßnahmen müssen

- in der Schutzzone II innerhalb von 10 Jahren
- in der Schutzzone III innerhalb von 15 Jahren

nach Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen sein.

29. Verwenden von Baustoffen, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe oder Bei-

- mengungen enthalten, oder durch Umwandlung wassergefährdend wirken können V V
30. Bau von militärischen Anlagen oder Einrichtung von Übungsplätzen V V
31. Durchführen von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder ähnlichen Organisationen, soweit sie nicht dem DVGW-Merkblatt W 106 entsprechen V V
32. Bau von Campingplätzen, Sportanlagen oder Badeanstalten V G
33. Märkte, Volksfeste oder sonstige Großveranstaltungen außerhalb dafür vorgesehener Anlagen V G
34. Anlage von Tontaubenschießständen V V
35. Betreiben von Motorsport außerhalb dafür zugelassener Verkehrswege und -flächen V V
36. Neuanlage von Friedhöfen V V
37. Anlegen oder wesentliches Verändern von Fischteichen V G

Bodeneingriffe

38. Erdaufschlüsse, die räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z. B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen), sowie alle über die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehenden Bodeneingriffe von mehr als 2 m Tiefe V G
39. Bodenabbau oder Erdaufschlüsse, durch die Deckschichten auf Dauer vermindert werden V V
40. Anlagen und Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriffen in die Deckschichten V G
41. Durchführen von Sprengungen V V
42. Bohrungen (mit Ausnahme für die öffentliche Wasserversorgung) von mehr als 2 m Tiefe V G
Die Bohrungen oder Brunnen sind ordnungsgemäß auszubauen und nach Aufgabe der Nutzung unverzüglich ordnungsgemäß zu verfüllen.
43. Gebrauch von Grundwasserwärmepumpen oder Erdreichwärmepumpen V G

D: Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Satzung zur Änderung der Satzung für die Kreisvolkshochschule des Landkreises Diepholz (Volksbildungswerk)

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 22. 08. 1996 in Verbindung mit § 3 Abs. 5 des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung vom 12. 12. 1996 hat der Kreistag in seiner Sitzung am 23. 02. 1998 folgende Satzungsänderung der Satzung für die Kreisvolkshochschule des Landkreises Diepholz (Volksbildungswerk) beschlossen:

§ 1

Der § 2 Abs. 2 der Satzung für die Kreisvolkshochschule des Landkreises Diepholz erhält folgende Fassung:

Die Kreisvolkshochschule ist konfessionell und